

Satzung
zur Benutzung der Schulbibliothek Kierspe
vom 28.06.1995
in der Fassung der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 08.10.2001
(Inkrafttreten der 1. Euro-Anpassungssatzung: 01.01.2002)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 27.06. 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Schulbibliothek Kierspe ist eine öffentliche, nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt Kierspe.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung des automatisierten Verfahrens zu bedienen.

§ 2

Benutzerkreis

Jede Schülerin und jeder Schüler sowie jede Lehrerin und jeder Lehrer der Gesamtschule Kierspe ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Schulbibliothek zu benutzen. Die Leitung der Schulbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3

Ausweis

Jede Schülerin und jeder Schüler sowie jede Lehrerin und jeder Lehrer erhält kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Schulbibliothek bleibt. Der Verlust ist der Schulbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jeder Ersatzausweis ist kostenpflichtig.

Ein Wohnungswechsel ist der Schulbibliothek mitzuteilen.

§ 4**Entleihe, Verlängerung, Vermietung**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art unentgeltlich bis zu 4 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Sie sind durch einen roten Punkt auf dem Buchrücken kenntlich gemacht.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (4) Die Schulbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5**Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen oder zugeteilten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Schulbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

§ 6**Mahnung, Einziehung**

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Eine Woche nach Überschreitung der Leihfrist wird der Entleiher gemahnt.
- (3) Haben schriftliche Mahnungen keinen Erfolg, müssen die entliehenen Medien ersetzt werden. Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.
- (4) Neuausleihen können erst getätigt werden, wenn alle Gebühren entrichtet und die Medien zurückgegeben worden sind.

§ 7**Versäumnisgebühr**

- (1) Bei Rückgabe entliehener Medien innerhalb der festgesetzten Leihfrist wird keine Gebühr erhoben.

- (2) Die Gebühren betragen:
- a) bei Überschreiten der festgesetzten Leihfrist
- | | |
|--------------------------------|------------|
| um 1 Woche | 0,50 Euro |
| um 2 Wochen | 1,00 Euro |
| jede weitere angefangene Woche | 1,00 Euro. |
- Zu diesen Gebühren sind die jeweiligen Postgebühren für die Mahnungen zu entrichten.
- b) für den Ersatz eines Benutzerausweises 1,00 Euro
- c) für den Ersatz eines Verbuchungsetiketts 0,50 Euro
- (3) Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftlichen Mahnungen erhalten hat.
- (4) Für die Einziehung der Gebühren gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Hausordnung

- (1) In allen Räumen der Schulbibliothek sind Rauchen, Essen und jedes störende Verhalten verboten.
- (2) Für die Garderobe wird nicht gehaftet.
- (3) Taschen sind an einer hierfür ausgewiesenen Stelle abzulegen.

§ 9

Ausschluss von Benutzung

Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Schulbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Timpe
Bürgermeister

Eklöh
Ratsmitglied

Belker
Schriftführerin